Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand: Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	**Amtszeit 2019-2024** Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	07.10.2020	BV/384/2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	26.10.2020	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:
Die Angelegenheit wurde nicht durch den Kreisausschuss vorberaten. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG entscheiden, den TOP ohne Vorberatung zu behandeln.

Zur Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen wurde das Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wie folgt geändert:

„§ 51 a Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

(1) Gemeinderatssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn

1. *aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls die Durchführung einer Gemeinderatssitzung nach § 38 (Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen) ganz erheblich erschwert ist und*
2. *zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem zustimmen.*

(2) Der Beschluss des Gemeinderats zur Durchführung von Videokonferenzen nach Absatz 1 Nummer 2 kann abweichend von § 38 auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen.

(3) Die technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei jedem Ratsmitglied zu gewährleisten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen.

(5) Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 über einen längeren, mehrere Monate umfassenden Zeitraum vorliegen werden, oder sind die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 in der Gemeinde nicht zu gewährleisten, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer der außerordentlichen Notlage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen. Hat die Gemeinde keinen Notausschuss gebildet, kann sie die Beschlussfassung auf den Finanzausschuss (für Landkreise: Kreisausschuss) übertragen, der dann als Notausschuss tagt. Für die jeweilige Übertragung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; eine Aufhebung ist nur möglich, wenn durch die Ausführung der Entscheidung noch keine Rechte Dritter begründet wurden. Für den Notausschuss gilt § 48 entsprechend.

(6) Bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird. Über Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren; dies gilt entsprechend, wenn die Öffentlichkeit bei einer Ausschusssitzung nicht hergestellt werden kann. § 40 bleibt unberührt.

§ 171 Nr. 15 KSVG
Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über
*15. § 51 a Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Finanzausschusses nach § 51a Absatz 5 vom **Kreisausschuss** wahrgenommen werden.*

Eine außerordentliche Notlage im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere in einer epidemischen Lage vor, die aktuell durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegeben ist. Gleiches gilt, wenn eine sonstige Naturkatastrophe, also ein unmittelbar drohender Gefahrenzustand oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser oder Massenerkrankungen ausgelöst werden, oder ein besonders schwerer Unglücksfall eingetreten sind. Solche Ausnahmesituationen können dazu führen, dass die Durchführung von Sitzungen ganz erheblich erschwert ist.
Der Kreistag kann durch Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit entscheiden, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 seine Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.
Die vorübergehende Abweichung von dem Sitzungsgrundsatz bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Eine Videokonferenz ist technisch möglich, da jedes Kreistagsmitglied über das Webkonferenztool Webex Meet verfügt. Voraussetzung ist jedoch auch ausreichend starkes W-LAN in den eigenen Räumlichkeiten.

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt, dass in einer außerordentlichen Notlage gemäß § 51 a KSVG i. V. m. § 171 KSVG Kreistagssitzungen per Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies gilt für die gesamte Dauer seiner Amtszeit.